

Vorlage Federführende Dienststelle: Fachbereich Kinder, Jugend und Schule Beteiligte Dienststelle/n:	Vorlage-Nr: FB 45/0130/WP17 Status: öffentlich AZ: Datum: 13.08.2015 Verfasser: 45/301						
Anerkennung als Träger der Freien Jugendhilfe gem. § 75 SGB VIII hier: Verein zur Förderung der Sozialintegration e.V.							
Beratungsfolge: TOP: __ <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 20%;">Datum</td> <td style="width: 30%;">Gremium</td> <td style="width: 50%;">Kompetenz</td> </tr> <tr> <td>08.09.2015</td> <td>KJA</td> <td>Entscheidung</td> </tr> </table>		Datum	Gremium	Kompetenz	08.09.2015	KJA	Entscheidung
Datum	Gremium	Kompetenz					
08.09.2015	KJA	Entscheidung					

Beschlussvorschlag:

Der Kinder- und Jugendausschuss nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis und beschließt die Anerkennung des Vereins zur Förderung der Sozialintegration e.V. als Träger der Freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII.

finanzielle Auswirkungen

Durch die Anerkennung des Vereins ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen.

Investive Auswirkungen	Ansatz 20xx	Fortgeschriebe- ner Ansatz 20xx	Ansatz 20xx ff.	Fortgeschriebe- ner Ansatz 20xx ff.	Gesamt- bedarf (alt)	Gesamt- bedarf (neu)
Einzahlungen	0	0	0	0	0	0
Auszahlungen	0	0	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	0	0	0	0
+ Verbesserung / - Verschlechterung	<i>0</i>		<i>0</i>			
	Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden		Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden			

konsumtive Auswirkungen	Ansatz 20xx	Fortgeschriebe- ner Ansatz 20xx	Ansatz 20xx ff.	Fortgeschriebe- ner Ansatz 20xx ff.	Folgekos- ten (alt)	Folgekos- ten (neu)
Ertrag	0	0	0	0	0	0
Personal-/ Sachaufwand	0	0	0	0	0	0
Abschreibungen	0	0	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	0	0	0	0
+ Verbesserung / - Verschlechterung	<i>0</i>		<i>0</i>			
	Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden		Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden			

Erläuterungen:

Der Verein zur Förderung der Sozialintegration e.V. mit Sitz in Aachen beantragt mit Schreiben vom 08.12.2014 die Anerkennung als Träger der Freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII.

Der Verein zur Förderung der Sozialintegration e.V. wurde 1995 gegründet.

Sein Ziel ist die Förderung der sozialen und beruflichen Integration benachteiligter junger Menschen. Der Verein erfüllt damit seit seiner Gründung Aufgaben der Jugendhilfe im Sinne des § 11 SGB VIII, er ist insbesondere im Bereich der außerschulischen Jugendbildung tätig.

Der Träger bietet vorrangig mehrtägige erlebnispädagogische und berufsorientierte Projekte an.

Zu diesem Zweck unterhält er drei Skihütten in Oberzauch, Österreich.

Hier werden erlebnispädagogische Maßnahmen angeboten, die größtenteils von Förderschulen in Anspruch genommen werden.

Der Verein stellt den Schulen die Räumlichkeiten für ein geringes Entgelt zur Verfügung, die sozialpädagogische Betreuung durch den Verein vor Ort bleibt kostenfrei.

In enger Kooperation mit der Schule wird ein erlebnispädagogisches Konzept für die Tage in Oberzauch vorbereitet und gemeinsam mit dem Lehrpersonal durchgeführt.

Die Selbstversorgerhütten des Vereins liegen einsam. Für die meisten Jugendlichen ist es der erste Skiurlaub ohne die üblichen Bequemlichkeiten des Alltags. Die Schüler müssen ihren Teil zur Hausarbeit (Kochen, Putzen, Schneeschaufeln, usw.) beitragen, können das Skifahren erlernen und müssen sich mit den sozialen Kontakten vor Ort arrangieren.

Für Teilnehmer bedeutet dies in der Regel eine Erweiterung der persönlichen, sozialen und motorischen Fähigkeiten.

Ein weiterer Schwerpunkt der Vereinsarbeit sind arbeitsorientierte Projekte, d.h. Werkwochen.

Im Rahmen außerschulischer Maßnahmen lernen hier Schulklassen in betriebsähnlichen Arbeitsstrukturen handwerkliche oder hauswirtschaftliche Berufsfelder kennen. Es wird darauf Wert gelegt, dass die Arbeit der Jugendlichen real erforderlich ist und kein Übungsstück gefertigt wird. Die Jugendlichen führen z.B. Reparaturarbeiten am Gebäude durch. Hierbei können Sie ihre Fähigkeiten einbringen und neue Fertigkeiten erlernen. Die geleistete Arbeit ist sichtbar und trägt zum Erhalt des Gebäudes bei. Die Schüler können erfahren, wie sich ein Arbeitstag anfühlt und ob ihnen z.B. die Arbeit im Freien liegt.

Die Mitarbeiter des Vereins zur Förderung der Sozialintegration e.V. stellen ihre Arbeit kostenfrei zur Verfügung.

Stellungnahme

Die Anerkennung als Träger der Freien Jugendhilfe kann erfolgen, wenn alle Kriterien nach den Grundsätzen der Anerkennung von Freien Trägern der Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII der Arbeitsgemeinschaft der Obersten Jugendbehörden vom 14.04.1994 und der Entscheidung des Jugendhilfeausschusses vom 20.12.1994 erfüllt sind.

Im nachfolgenden Kriterienkatalog sind alle Anforderungen aufgelistet. Der Träger erfüllt alle Kriterien. Danach ist die Anerkennung des Vereins zur Förderung der Sozialintegration e.V. auszusprechen.

Anlage/n: Antrag, Vereinssatzung, Kriterienkatalog



Verein zur Förderung der Sozialintegration e.V.
gemeinnütziger Verein

D-52066 Aachen, Eupener Straße 134 (Gebäude Haus Eich, Bistum Aachen)
E-Mail: sozialintegration@oberzauch.de

c/o Helmut Malmes, Lamersiefen 1a, D-52224 Stolberg

privat Tel.: 0049-(0)2409/7035239

E-Mail: hmalmes@aol.com

Verein zur Förderung der Sozialintegration e. V.
c/o H. Malmes Lamersiefen 1a, D-52224 Stolberg

An das
Jugendamt der Stadt Aachen
FB 45 /301 Jugendpflege
Frau Kreuter-Lüdemann
Mozartstraße 2-10

520 64 AACHEN

Aachen, den 08.12.2014

Antrag auf Anerkennung unseres Vereins nach § 75 SGB VIII

Sehr geehrte Frau Lüdemann,

wie mit Ihnen bereits im Oktober dieses Jahres besprochen möchte ich nunmehr die Anerkennung unseres Vereins nach §75 SGB VIII beantragen. Zu Ihrer Information habe ich Satzung, Geschäfts- und Finanzbericht, Auszug Vereinsregister, Freistellungsbescheinigung des Finanzamtes in Kopie sowie unseren Flyer (muss aktualisiert werden) beigelegt. Ich hoffe sehr, dass Sie unser Anliegen befürworten können. Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Helmut Malmes
2. Vorsitzender

Satzung

Stand: 08.11.07

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein wird geführt unter dem Namen "Verein zur Förderung der Sozialintegration e. V."
2. Er ist im Vereinsregister Aachen unter Nummer VR 3278 eingetragen.
3. Sitz des Vereins ist Aachen.
4. Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Juli des laufenden und endet am 30. Juni des darauffolgenden Jahres.

§ 2 Zweck, Aufgaben

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehungs- und Bildungsaufgaben sowie der Jugendhilfe der Träger kirchlicher, verbandlicher und schulischer Jugendarbeit sowie der Träger von Projekten zur Integration Arbeitsloser bzw. besonders von Arbeitslosigkeit bedrohter Bevölkerungsgruppen in der Region und im Bistum Aachen, sowie in den Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere in der Euregio Maas-Rhein.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung und Verwaltung der hierzu erforderlichen Geldmittel und Sachwerte.
3. Zur Verwirklichung des Vereinszwecks kann der Verein Einrichtungen im In- und Ausland unterhalten, die kontinuierlich für die Arbeit genutzt werden..
4. Der Verein kann auch die Trägerschaft von entsprechenden Maßnahmen und Projekten, insbesondere von transnationalen Bildungsmaßnahmen und Maßnahmen der Jugendförderung übernehmen.
5. Hauptzweck ist die Förderung der sozialen und beruflichen Integration benachteiligter junger Menschen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann erwerben, wer eine diesbezügliche schriftliche Erklärung an den Vorstand abgibt und den Verein aktiv oder ideell zu fördern gewillt ist.
2. Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die im Sinne des § 2 tätig sind oder werden wollen.

3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod bzw. Verlust der Rechtsfähigkeit (bei juristischen Personen). Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

5. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es die Interessen des Vereins verletzt oder gegen die Satzung verstößt. Das auszuschließende Vereinsmitglied ist anzuhören. Über den Ausschluß entscheidet mit endgültiger Wirkung die Mitgliederversammlung.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

1. Der Verein kann einen Jahresbeitrag erheben.

Über die Erhebung, die Höhe und die Änderung des Beitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 6 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

2. Über die Sitzungen der Organe ist in jedem Fall eine Niederschrift anzufertigen.

3. Das Protokoll der Mitgliederversammlung wird von dem Schriftführer / der

Schriftführerin und dem Versammlungsleiter / der Versammlungsleiterin, die zu Beginn der Versammlung gewählt werden, gemeinsam unterzeichnet.

4. Die Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimme der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 5 Personen.

2. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

3. Der Vorstand bestimmt eine/einen erste/ersten und eine/einen zweite/zweiten Vorsitzende/Vorsitzenden

4. Vorstand im Sinne des BGB §26 sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder. Beide sind nur gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.

5. Der Vorstand wird für die Dauer von 3 Jahren gewählt, bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt.

6. a) Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich. Die Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf Ersatz ihrer baren Auslagen (Fahrtkosten, Telefon, etc.). Für Vereinsmitglieder und andere Personen, die den Verein aktiv unterstützen, gilt das gleiche, sofern eine Beauftragung durch den Vorstand erfolgt.

b) Er ist für die Führung der Geschäfte des Vereins verantwortlich. Er hat für die ordnungsgemäße Führung der Bücher und für die satzungsgemäße Wahrnehmung der Rechts- und Vermögensinteressen des Vereins zu sorgen.

7. Vorstandssitzungen werden nach Bedarf durch den/die erste/n oder zweite/n Vorsitzende/n einberufen. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind.

8. Der Vorstand ist befugt, formale Satzungsänderungen (insbesondere zur Eintragung des Vereins), die von Gerichten oder Behörden verlangt werden, vorzunehmen, wenn sie den Satzungszweck des Vereins nicht betreffen.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus sämtlichen Vereinsmitgliedern. Juristische Personen werden jeweils durch eine/n Delegierte/n vertreten. die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich durch schriftliche Einladung mit 14-Tages-Frist unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.

2. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind unter anderem:

a) Entgegennahme des Vorstands- und Geschäftsführungsberichts (einschließlich Jahresabschluß und Haushaltsplan)

b) Wahl der Vorstandsmitglieder nach §7, Abs. 2.

c) Entlastung des Vorstands

d) Beschlußfassung über vorliegende Anträge

e) Festsetzung des Jahresbeitrags

f) Wahl von zwei Kassenprüfern für die Dauer eines Jahres und Entgegennahme des Prüfberichtes der Kassenprüfer

g) Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins

3. Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfolgen, sofern das Gesetz nichts anderes vorsieht, mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder.

4. Satzungsänderungen können nur mit einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

5. Die Auflösung oder die Zweckänderung des Vereins kann nur mit einer 2/3-Mehrheit aller Mitglieder beschlossen werden..

6. Im Falle der Beschlußunfähigkeit der Mitgliederversammlung ist eine neue Sitzung einzuberufen, bei der die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig ist, sofern bei der Einladung darauf hingewiesen wurde.

7. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unverzüglich einzuberufen, wenn 1/3 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

§ 9 Auflösung und Änderung des Vereinszwecks

1. Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch den Vorstand. Die Auflösung des Vereins muß als Tagesordnungspunkt in der Einladung zur Mitgliederversammlung vermerkt sein.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Solidaritätsfonds (Standardprogramm) des Bistums Aachen, das es ausschließlich und unmittelbar für die gemeinnützigen Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

Geändert in § 2 Absatz 1. und 4. nach Absprache mit dem Finanzamt Aachen-Stadt am 23.05.95, Vorstandsbeschluß dazu am 19.06.95 Geändert in § 6, Absatz 4. u. § 8 Abs. 3. u.4. nach den geforderten Änderungen des Amtsgerichtes Aachen vom 10.11.95 , Vorstandsbeschluß dazu am 23.11.95 Geändert in § 1, Abs. 1, 2. und 4. , in § 4, 6. c) und 7. , in § 7, 6.a) und b) , lt. Beschluß der Mitgliederversammlung vom 27.11.2000, eingetragen ins Vereinsregister am 27.März 2001 Geändert in § 4, Abs. 6. a) und c), [6. c) ist entfallen] , lt. Beschluß der Mitgliederversammlung vom 27.11.2001, eingetragen ins Vereinsregister am 08. April 2002 Geändert lt. Beschluß der Mitgliederversammlung vom 08.11.2007 in § 4 und 7: Die Abs. 4.6 und 4.7 sind entfallen. Der Abs. 7.2 wurde entsprechend angepasst. Eingetragen ins Vereinsregister am 18.02.2008.

Impressum

© Verein zur Förderung der Sozialintegration e.V. 2014

Anerkennung freier Träger der Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII

<p>Kriterien</p> <ul style="list-style-type: none"> • nach den Grundsätzen der Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII, • der Arbeitsgemeinschaft der Obersten Landesjugendbehörden vom 14.04.1994 und • der Entscheidung des Jugendhilfeausschusses der Stadt Aachen vom 20.12.1994 	<p>Profil des Trägers</p> <p>Verein zur Förderung der Sozialintegration e.V.</p>
<p>Der anzuerkennende Träger muss selbst auf dem Gebiet der Jugendhilfe tätig sein, d. h. selbst Leistungen erbringen, die unmittelbar oder mittelbar zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe beitragen</p>	<p>Der Träger führt selbst in Kooperation mit Schulen und anderen Institutionen Projekte mit Jugendlichen durch. Somit trägt er unmittelbar zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe bei.</p>
<p>Außerdem müssen Träger der freien Jugendhilfe nicht ausschließlich oder überwiegend Aufgaben der Jugendhilfe erfüllen. Die Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe muss aber sowohl</p> <ul style="list-style-type: none"> • nach der Satzung als auch • in der praktischen Arbeit <p>als ein genügend gewichtiger, von anderen Aufgaben abgegrenzter Schwerpunkt erscheinen.</p> <p>Im Anerkennungsbescheid sollte in diesen Fällen zum Ausdruck kommen, auf welche vom Träger wahrgenommenen Aufgaben der Jugendhilfe sich die Anerkennung bezieht.</p>	<p>Die Tätigkeit als Träger der freien Jugendhilfe wird durch die Satzung und die vorliegenden Tätigkeitsberichte deutlich.</p> <p>Der Träger fördert Maßnahmen zur sozialen Integration und Berufsorientierung gem. § 13 SGB VIII und bietet selbst gem. 11 SGB VIII Jugendhilfe an. Zu den Schwerpunkten der bisher geleisteten Jugendhilfe gehören:</p> <ul style="list-style-type: none"> • arbeitsweit-, schul- und familienbezogene Jugendarbeit • Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit • Jugenderholung • Internationaler Jugendaustausch
<p>Voraussetzung der Anerkennung ist, dass der Träger gemeinnützige Ziele verfolgt. Obwohl darunter "nicht die Gemeinnützigkeit im Sinne des Steuerrechts verstanden" wird (vgl. BT-Drs. 11/6748, 82), sprechen verfahrensökonomische Gründe dafür, die Verfolgung gemeinnütziger Ziele dann anzunehmen, wenn der Träger von der zuständigen Steuerbehörde (zumindest vorläufig) als gemeinnützig erkannt worden ist.</p>	<p>liegt vor</p>

Eine Anerkennung darf nur ausgesprochen werden, wenn der Träger aufgrund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lässt, dass er einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande ist (vgl. § 75 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII).		
Im Einzelnen	Beurteilung der Leistungsfähigkeit des Trägers jedenfalls folgende Kriterien herangezogen werden:	
	<ul style="list-style-type: none"> • Art und Umfang der durchgeführten Maßnahmen, 	Der Träger unterhält drei Skihütten in Österreich, in denen er in Kooperation mit Schulen, Vereinen und Verbänden Erholungs-, Bildungs- und Integrationsprojekte für sozial benachteiligte Jugendliche durchführt. Der Verein bietet ortsnahe Werkwochen mit Schülern der Förderschulen und dem Berufsorientierungsjahr an. Darüber hinaus organisiert der Träger eine deutsch-polnische Jugendbegegnung und den Erholungsaufenthalt ungarischer Kinder aus sozial schwachen Familien in den Hütten.
	<ul style="list-style-type: none"> • Zahl der Mitglieder bzw. Teilnehmer und Teilnehmerinnen, 	8 Gruppen mit benachteiligten Jugendlichen mit insgesamt 122 Teilnehmern, 5 Werkwochen mit Förderschülern mit ca. 60 Schülern
	<ul style="list-style-type: none"> • Zahl und Qualifikation der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, 	insgesamt 13 ehrenamtliche Mitarbeiter: 7 Projektleiter (3 Sozialpädagogen, 3 Lehrer, 1 Handwerker) 6 weitere Mitarbeiter aus verschiedenen Berufen
	<ul style="list-style-type: none"> • Zusammenarbeit mit dem (Landes-) Jugendamt und anderen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe, 	Der Träger arbeitet mit vielen Trägern der Jugendhilfe zusammen.
	<ul style="list-style-type: none"> • Solidität der rechtlichen, organisatorischen und finanziellen Verhältnisse 	liegt vor
	Eine sichere Beurteilung dieser Kriterien ist in der Regel erst möglich, wenn der freie Träger über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr kontinuierlich tätig gewesen ist	Der Träger ist seit 1995 in der Jugendhilfe tätig. Eine sichere Beurteilung ist somit möglich.

Die Anerkennung soll solchen Trägern vorbehalten bleiben, die einen wesentlichen Anteil an der Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe haben und von denen deshalb auch eine maßgebende Beteiligung an der Jugendhilfeplanung und anderen Formen der Zusammenarbeit erwartet werden kann	Der Träger erfüllt durch seine Aktivitäten einen wesentlichen Teil der Aufgaben der Jugendhilfe.
Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit (§ 75 Abs. 1 Nr. 4 SGB VIII) Die Erfüllung von Aufgaben der Jugendhilfe im Sinne eines umfassenden Erziehungsauftrages, wodurch junge Menschen befähigt werden, ihre Anlagen und Fähigkeiten zu entwickeln, ihre Persönlichkeit zu entfalten, die Würde des Menschen zu achten und ihre Pflichten gegenüber den Mitmenschen in Familie, Gesellschaft und Staat zu erfüllen, bietet in der Regel Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit.	Gemäß der vorliegenden Satzung bietet der Träger die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit.
Der Antrag soll folgende Angaben enthalten:	
<ul style="list-style-type: none"> den vollständigen satzungsmäßigen Namen; 	Verein zur Förderung der Sozialintegration e.V.
<ul style="list-style-type: none"> die postalische Anschrift und Telefon (ggf. der Geschäftsstelle); 	Eupener Straße 134 52066 Aachen sozialintegration@oberzauch.de
<ul style="list-style-type: none"> eine ausführliche Darstellung der Ziele, Aufgaben und der Organisationsform; 	siehe vorliegende Satzung
<ul style="list-style-type: none"> Namen, Alter, Beruf und Anschrift der Mitglieder des Vorstandes; 	1. Vorsitzender: Hans Michael Peinkofer, 68 Jahre Beruf Dipl. Ing. und Berufsschullehrer Niederbardenberger Straße 12 52146 Würselen 2. Vorsitzender Helmut Malmes, 63 Jahre Soziologe

	<p>Lamersiefen 1a 52224 Stolberg</p> <p>Weitere Vorstandsmitglieder:</p> <p>Willi Oprei KFZ Meister Cockerillpark 62 52080 Aachen</p> <p>Hermann Josef Ehlen Diplom- Sozialpädagoge Hermann - Südermann – Str. 21 52078 Aachen</p> <p>Marie Vanderheiden Lehramtsstudentin Eschenweg 17 52223 Stolberg</p> <p>Bastian Huber Elektriker und Schreiner Mariabrunnstr. 18 52064 Aachen</p> <p>Alfred Jäger Telekom - Techniker Garzweiler Allee 87 41363 Jüchen</p>
• Zahl der örtlichen Gruppen (bei Landesverbänden);	./.
• Zahl der Mitglieder zum Zeitpunkt der Antragstellung;	35 Mitglieder
• Höhe des monatlichen Beitrages;	Es wird kein Beitrag erhoben

<ul style="list-style-type: none"> • Zeitpunkt der Aufnahme der Tätigkeit im Bereich der Jugendhilfe 	1995
<p>Dem Antrag soll beigefügt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Satzung und Geschäftsordnung sowie bei freien Trägern, die Teil einer Gesamtorganisation sind, die Satzung der Gesamtorganisation; 	liegt vor
<ul style="list-style-type: none"> • Bescheinigung des Finanzamtes über die Gemeinnützigkeit nach der AO; 	liegt vor
<ul style="list-style-type: none"> • ein Sachbericht über die Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe innerhalb des letzten Jahres vor Antragstellung; 	liegt vor
<ul style="list-style-type: none"> • ein Exemplar der letzten Ausgabe aller Publikationen des Antragstellers; 	Flyer liegt vor, www.oberzauch.de
<ul style="list-style-type: none"> • bei eingetragenen Vereinen: Auszug aus dem Vereinsregister; Träger, 	liegt vor
<ul style="list-style-type: none"> • die nicht als Vereine organisiert sind, haben entsprechende Unterlagen vorzulegen; 	./.
<ul style="list-style-type: none"> • bei Landesverbänden: ein Verzeichnis der dem Landesverband angehörenden Untergliederungen mit deren Anschrift 	./.